

# PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 17. Februar 2014

GRB
<u>9</u>
19

## Förderung alternative Energien, Subvention Baubewilligungsgebühren von Solaranlagen

### Ausgangslage

Der Gemeinderat macht sich laufend Gedanken, wie alternative Energien gefördert werden können.

Die Erhebung von baurechtlichen Bewilligungsgebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, wobei die rechtlichen Vorgaben des Kantons berücksichtigt werden müssen.

Mit Beschluss vom 7. November 2011 (GRB 142) unterstützte der Gemeinderat die eingereichte Solarinitiative von Erwin Hollenstein, Freienstein. In Zukunft soll die Gemeinde auf eine Gebührenerhebung bei Baugesuchen von Solaranlagen verzichten. In der Wohnzone sind nach kantonaler Gesetzgebung Solaranlagen bis zu einer Fläche von 35 m<sup>2</sup> nicht mehr bewilligungspflichtig.

### Erwägungen

Der Gemeinderat wollte ein positives Signal setzen und eine nachhaltige Ressourcenschonung belohnen. Ebenso wollte die Exekutive mit dem Gebührenverzicht die Ungleichheit bei einem Bauprojekt in der Kernzone gegenüber der Wohnzone ausräumen.

Für eine Umsetzung zur Förderung von alternativen Energien wurde die Baugebührenverordnung per 7. November 2011 revidiert. Die kommunale Verordnung wurde ergänzt mit dem Absatz 1.4, der neu bei der Projektprüfung und Bewilligung von Solaranlagen einen Verzicht auf die Gebührenerhebung verlangt.

Der Gebührenverzicht bei Prüfung von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben von Solaranlagen widerspricht materiell zumindest teilweise der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966.

Die Praxis zeigt nun beim Baugesuch von Erwin Holleinstein auf, dass trotz Gebührenverzicht der Projektprüfung und Bewilligung des Baugesuches, trotzdem noch einige Hundert Franken an Sondergebühren (z.B. Feuerpolizei, Baupolizei, Schreibgebühren) für den Bauherren auflaufen. Nicht inbegriffen sind gemäss kommunaler Gebührenverordnung z.B. Feuerschauggebühren des Experten, Beizug von Ingenieuren oder Schreibgebühren.

## PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 17. Februar 2014

GRB
<u>9</u>
<u>20</u>

Neben der gebührenfreien Projektprüfung und Bewilligung (sogenannte Grundgebühr) fallen pro Bauvorhaben einer Solaranlage etwa CHF 300.00 zusätzliche Gebühren zu Lasten der Bauherrschaft an. Zukünftig rechnet die Baukommission mit etwa 3 bis 4 Bauprojekten von Solaranlagen.

Es wird festgehalten, dass bei einem geschätzten Mehrwert des Gebäudes durch die GVZ bei Erstellung von Solaranlagen allfällige Anschlussgebühren jederzeit zu bezahlen sind.

### DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Zur Förderung von alternativen Energien werden sämtliche Prüfungs- und Bewilligungsgebühren im Sinne der kommunalen Baugebührenverordnung (Baugebührentarif), die im kausalen Zusammenhang eines Bauprojekts einer Solaranlage stehen, von der Politischen Gemeinde übernommen bzw. subventioniert.
2. Im Baukommissionsbeschluss sind die Gebühren weiterhin gemäss rechtsgültiger Baugebührentarife festzulegen. Diese sind jedoch neu der Bauherrschaft nicht mehr in Rechnung zu stellen.
3. In der Baubewilligung soll der Bauherrschaft aufgezeigt werden, dass die Gebühren bei Bauprojekten von Solaranlagen zur Förderung von alternativen Energien von der Politischen Gemeinde übernommen werden.
4. Die zu erwartenden, jährlich wiederkehrenden Aufwendungen von CHF 1'200 werden der Laufenden Rechnung der Politischen Gemeinde als Förderung von alternativer Energien (Kostenstelle Umweltschutz) belastet.
5. Anschlussgebühren der Gemeinde sowie Kantonale Gebührenerhebungen bei z.B. Begutachtungen bzw. Stellungnahmen sind weiterhin von der Bauherrschaft zu tragen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeindepräsident
  - Vorsteher Bau und Planung
  - Rechnungsprüfungskommission zur Information
  - Baukommission, c/o Bausekretariat
  - Finanzverwalter
  - 05.01
  - 08.08.30 (Original-Akten)